

95. 1. Kann in der mit rechtskräftigem Bescheide der Berufs-  
genossenschaft angeordneten Gewährung von Heilanstaltspflege regel-  
mäßig und für sich allein eine rechtskräftige Feststellung der Ent-  
schädigungspflicht im Sinne des § 907 RBD. gefunden werden?

2. Umfaßt die in § 903 RBD. festgesetzte Entschädigungs-  
pflicht außer den gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft auch  
sonstige Aufwendungen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1919 i. S. E. (Bekl.) w. Südwesfl.  
Baugewerksberufsgenossenschaft (Kl.). VI 158/19.

I. Landgericht Waldshut.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die erste Frage wurde verneint, die zweite bejaht.

Aus den Gründen:

Am 3. Oktober 1915 ist der Gipser E. von B. im Betriebe des  
Beklagten verunglückt. Die klagende Berufsgenossenschaft nimmt für  
ihre aus Anlaß dieses Unfalls gemachten Aufwendungen den Beklagten  
auf Grund des § 903 RBD. in Anspruch.

1. In erster Reihe hat der Beklagte unter Berufung auf § 907 RBD. Verjährung eingewendet. Die Vorinstanzen haben diesen Einwand verworfen, die Revision hat ihn wiederholt. Ihre namentlich gegen die Begründung des Berufungsurteils gerichteten Angriffe konnten keinen Erfolg haben.

Nach § 907 Abs. 1 Satz 2 verjährt der Anspruch aus § 903 in einem Falle der hier gegebenen Art in einem Jahre „nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft“, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfälle. Die Klägerin hat aus Anlaß des in Rede stehenden Unfalls zwei Bescheide erlassen: den einen unter dem 28. Juli 1916 dahin, daß dem Verunglückten vom 3. August 1916 ab an Stelle von Krankenbehandlung und Rente Heilanstaltspflege in dem Krankenhause in Sch. gewährt werde. . . . Demnächst ist unter dem 1. Oktober 1917 ein Bescheid ergangen, wodurch die dem Verunglückten vom 23. Juni 1917 an — nach beendeter Heilanstaltspflege — zu gewährende Rente festgesetzt worden ist. Die Bedeutung dieser Bescheide, insbesondere die des erstergangenen, für den Beginn der Verjährung im Sinne des § 907 bildet den Gegenstand des Streites. Die Klägerin bestreitet, daß der Bescheid vom 28. Juli 1916 eine Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft enthalte. Dem sind die Vorinstanzen beigetreten. Die Klage ist unstreitig am 20. August 1918 erhoben, also noch innerhalb eines Jahres nach Erlassung des zweiten Bescheids vom 1. Oktober 1917.

Wie bereits der erste Richter zutreffend hervorgehoben hat, ergibt schon die inhaltliche Vergleichung der beiden Bescheide vom 28. Juli 1916 und vom 1. Oktober 1917, daß die Klägerin in dem erstergangenen nicht eine Anerkennung oder Feststellung ihrer gesetzlichen Entschädigungspflicht erklären wollte. Im besonderen erhellt dies aus dem im Bescheide vom 1. Oktober 1917 der Rentensfestsetzung (nach Vordruck) beigefügten Zusatz: „Für die Zeit vom 3. August 1916 bis 22. Juni 1917, während der sich der Verletzte in Heilanstaltspflege befunden hat, wird ihm gemäß § 597 RBD. an Stelle der Krankenbehandlung und der Rente Heilanstaltspflege gewährt.“ Dieser Ausspruch hätte keinen erkennbaren Sinn, wenn bereits in dem Bescheide vom 28. Juli 1916 die wenigstens in Ansehung der Heilanstaltspflege erklärte Feststellung oder Anerkennung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft zu finden wäre. Gerade im Zusammenhange mit jenem Bescheide, der nur die Anordnung der Heilanstaltspflege schlechthin enthält, ergibt vielmehr dieser Satz des Bescheids vom 1. Oktober 1917, daß nunmehr — im Zusammenhang mit der Rentensfestsetzung — die Kosten jener bereits gewährten Heilanstaltspflege auf die Berufsgenossenschaft als Teil der ihr obliegenden gesetzlichen Entschädigungspflicht (§§ 558, 597 RBD.) übernommen werden. Dieser im Bescheide vom 1. Oktober 1917

enthaltenen Feststellung der Entschädigungspflicht steht mithin der Bescheid vom 28. Juli 1916 seinem wesentlichen Inhalte nach als eine nur tatsächliche, vorläufige, der Fürsorge für den Verletzten dienende Anordnung gegenüber.

Diese Behandlung der Sache steht im Einklang mit dem in der Praxis der Versicherungsinstanzen, insbesondere des Reichsversicherungsamts feststehenden Rechtsgrundsatz, daß aus der Gewährung der Heilanstaltsbehandlung nicht ohne weiteres folgt, die Berufsgenossenschaft habe ihre Entschädigungspflicht anerkannt. Das allgemeine und wirtschaftliche Interesse der Berufsgenossenschaften an der Frühbehandlung der Unfallverletzten gebietet rasches Eingreifen. Die Heilanstaltspflege ist nicht selten zu gewähren, schon ehe eine völlige Klärung der für die Feststellung der Entschädigungspflicht maßgebenden Tatumsstände möglich ist. In fester Übung ist daher den Berufsgenossenschaften die Befugnis zugesprochen worden, die Entschädigungspflicht an sich, der bereits gewährten Heilanstaltspflege ungeachtet, noch nachzuprüfen und gegebenenfalls zu verneinen. Daß sich hieran nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung etwas geändert hätte, ergeben weder diese selbst, noch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Vorarbeiten dazu. Auch der rechtskräftige Bescheid, der über die Anordnung der Heilanstaltspflege nach § 1583 Abs. 1 Nr. 3 RVO. ergeht, ist für sich allein nicht als Feststellung der Entschädigungspflicht, und zwar auch nicht unter Beschränkung auf die Teilleistung der Heilanstaltspflege anzusehen. Vgl. hierzu Aml. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1887 S. 133 Nr. 319, 1888 S. 177 Nr. 482, 1901 S. 397 Nr. 1558, 1913 S. 507 Nr. 2626 (zu Art. 60 GG. z. RVO.); Mitteilungen des Bayerischen Landesversicherungsamts 1914 S. 72 Nr. 1396; auch Handb. der Unfallverf. 3. Aufl. Bd. 1 S. 308 Erl. 6 b zu GewlVO. § 22. Daß die Umstände des Falles dem Entgegenstehendes hier nicht ergeben, hat das Berufungsgericht bereits mit Recht ausgesprochen.

Kommt aber hiernach dem Bescheid über die Anordnung der Heilanstaltspflege die Bedeutung einer Feststellung der Entschädigungspflicht regelmäßig und für sich allein nicht zu, so kann seine Erlassung folgendermaßen auch nicht die Verjährung des § 907 RVO. in Lauf setzen. Der hier in Rede stehende Bescheid vom 28. Juli 1916 konnte daher diese Wirkung auch nicht haben.

2. Der Beklagte hat im besonderen noch eingewendet, daß er nach § 903 RVO. jedenfalls nicht aufkommen müsse für die Kosten der beiden in der Klageschrift aufgeführten ärztlichen Zeugnisse vom 26. Mai und 11. August 1917 (über die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten) mit zusammen 15 *M.* Die Revision beharrt auf diesem Standpunkt. Indessen war ihr auch soweit der Erfolg zu versagen. In der Rechtsprechung ist vereinzelt (OLG. Bd. 20 S. 22) die Auffassung vertreten worden,

der Entschädigungsanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer (jetzt aus § 903 RVO.) erstreckte sich nur auf deren gesetzliche Leistungen (Krankenbehandlung, Rente, Heilanstaltspflege), nicht auch auf sonstige Unkosten, die ihr der Unfall verursacht hat; dem ist das Schrifttum teilweise beigetreten (von den Kommentaren zur RVO. insbes. Moesle-Rabeling Erl. 13 und Düttmann Erl. 6 zu § 903; anders Stier-Somlo Erl. 4 B b dazu). Für eine solche einschränkende Auslegung bietet indessen das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt. Der Umfang der geschuldeten Erstattung wird mit den Worten bezeichnet: „alles, was... infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen“. Wenn auch die Worte „nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen“ auf jene Bedeutung hinzudeuten scheinen, so ist doch nicht abzusehen, warum, wenn eine solche gewollt gewesen wäre, die zu erstattenden Leistungen nicht eben als „Leistungen, die... haben aufwenden müssen“, bezeichnet wurden. Zutreffend hat daher die Rechtsprechung in der Folge wiederholt (vgl. Arch. f. Reichsversicherung 1914 S. 127) auch die sonstigen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft — außer ihren gesetzlichen Leistungen — für ersatzfähig erklärt, soweit ihnen eine bestimmte Beziehung auf den vorliegenden Fall innewohnt. Es ist kein innerer Grund dagegen ersichtlich, unter dieser Beschränkung der Berufsgenossenschaft den Erstattungsanspruch auch für sonstige Aufwendungen zuzubilligen. Danach aber sind auch die 15 *M* Gutachtenkosten der Klägerin zu erstatten.“...